

Versicherungsschutz grobe Fahrlässigkeit Haushalt/Eigenheim (GF02 2013 - Fassung 01/2013)

Mit Vereinbarung dieser Klausel gilt die Klausel GF01 als aufgehoben und kommt nicht zur Anwendung.

In den Sparten Feuer, Leitungswasser und Sturm (Haushaltsversicherung: „Elementargefahren“) verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Art. 10 Abs. 1 Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung SA01 bzw. § 61 VersVG.

1. Schäden bis zu einer Höhe von max. € 20.000,- werden ungekürzt ausgezahlt. Die Versicherungsleistung beträgt maximal die in der Police angegebene Versicherungssumme.

Übersteigt der Schaden den Betrag von € 20.000,-, so wird im übersteigenden Teil eine gekürzte Leistung von 50 % des Schadens erbracht. In diesem Fall ist die gesamte Versicherungsleistung mit max. 50 % der Versicherungssumme begrenzt.

Vereinbarte Selbstbehalte werden bei sämtlichen Schäden in Abzug gebracht.

2. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere jene der Leistungsfreiheit wegen

- Verletzung gesetzlicher, behördlicher oder vereinbarter Sicherheitsvorschriften (z.B. Art. 3 Allg. Bedingungen für die Sachversicherung SA01; Art. 4 Allg. Bedingungen für die Sturmversicherung S01; Art. 6 Allg. Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden L01)
- Verletzung gesetzlicher oder vereinbarter Obliegenheiten (z.B. Art. 4 und 5 Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung HH01; Art. 5 Allg. Bedingungen für die Sturmversicherung S01; Art. 7 Allg. Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden L01; Art. 4 Allg. Feuerversicherungsbedingungen F01).

3. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Schadensereignisse, welche durch eine Person verursacht werden, die unter einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente leidet.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.